



Verordnung zum Parkplatzreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Fassung vom 02.06.2022

Die männliche Schreibweise gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Parkplatzreglements vom 7. Juni 2018 die folgende Verordnung:

Bewirtschaftete Parkplätze	Art. 1¹			
	<u>Parkplatz</u>	<u>Parzelle</u>	<u>Max. Parkdauer</u>	<u>Parkkarte gültig</u>
	1 Flugplatz	2543	7 Tage	ja
	2 Friedhof	2827	1 Tag	nein
	3 Griesalp	3312	14 Tage	ja
	4 Dorfplatz Kiental (Wendeplatz Postauto)	2134	14 Tage	ja
	5 Marktplatz	22	7 Tage	ja
	6 Parkplatz bei Sesselbahn Kiental	2917	14 Tage	ja
	7 Schlangenweidli	187	14 Tage	ja
	8 Tschingel hinten	186	14 Tage	ja
	9 Tschingel vorne	186	14 Tage	ja

² Gemäss Artikel 3 Abs. 2 Parkplatzreglement kann der Gemeinderat weitere Parkplätze bestimmen, die bewirtschaftet werden.

<u>Parkplatz</u>	<u>Parzelle</u>	<u>Max. Parkdauer</u>	<u>Parkkarte gültig</u>
10 Bei der Kirche 1	2804	1 Tag	nein
11 Bei der Kirche 2	2827	1 Tag	nein

Die beiden Parkplätze Bei der Kirche werden zu den Dorfnahen Parkplätzen eingeteilt (1. Stunde gratis).

Parkgebühren **Art. 2¹** Wer einen öffentlichen Parkplatz der Gemeinde Reichenbach benutzt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten.

**Ansätze/Tarife
Dorfnaher Parkplätze** **Art. 3¹** Für dorfnaher Parkplätze ist die erste Stunde gratis. Für jede weitere Stunde beträgt die Parkgebühr 1 Franken.

Freizeit Parkplätze ² Für Freizeit Parkplätze beträgt die Parkgebühr 2 Franken pro Stunde.

³ Bei dorfnahen Parkplätzen betragen die Parkgebühren pro Tag maximal 5 Franken.

⁴ Bei Freizeitparkplätzen betragen die Parkgebühren pro Tag maximal 10 Franken.

⁵ Das Parkticket oder die Jahresparkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren.

Pauschalgebühren	Art. 4 ¹ Über die Pauschalgebühren gem. Art. 7 Parkplatzreglement entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Anzahl Parkplätze im Einzelfall.
Jahresparkkarten	Art. 5 ¹ Eine Jahresparkkarte kostet für Einheimische 150 Franken und für Auswärtige 400 Franken. ² Die Parkkarten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. ³ Als einheimisch im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in Reichenbach seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder wer in Reichenbach erwerbstätig (Arbeitsort) ist.
Geltungsdauer	Art. 6 ¹ Die Jahresparkkarte ist auf den Parkplätzen gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 für ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig (vorbehalten bleibt die maximale Parkdauer). Die Geltungsdauer richtet sich nicht nach dem Kalenderjahr. ² Wird die Jahresparkkarte hinterlegt oder zurückgegeben, so wird die Gebühr, für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet.
Geltungsbereich	Art. 7 ¹ Die Parkkarte berechtigt, die auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeuge (max. 2) auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Gemeinde Reichenbach sowie deren Vertragspartnern, bei entsprechender Vereinbarung, abzustellen. ² Verfügungen von temporären Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten. ³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.
Entzug der Parkkarte	Art. 8 ¹ Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
Bussen	Art. 9 ¹ Wer während dem Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Reichenbach weder ein gültiges Parkticket noch eine

gültige Jahreskarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt hat, wird gebüsst.

² Bussen richten sich nach der Ordnungsbussenverordnung (OBV) des Bundes.

³ Wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse nicht genutzt, wird eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen ausgestellt. Anschliessend wird Anzeige erstattet.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorliegende Verordnung zum Parkplatzreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 2. Juni 2022 beschlossen.

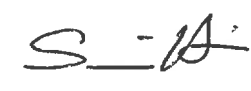
Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:



Hansueli Mürner

Der Sekretär:



Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 8. Juni 2022 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 08.06.2022

Der Gemeindeschreiber



Simon Hari